Hinweise auf neue Bücher

Autor(en): **E.J.W.**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Band (Jahr): 25 (1946)

Heft 11

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

daß Siegerstaaten über Leute aus dem besiegten Staat zu Gericht saßen. Wir haben allerdings bereits betont, daß es sich nicht um eine Rache des Siegers gegenüber dem Besiegten handelte und daß internationale Rechtsgrundsätze die Grundlage bildeten. Diese Bemerkung ist auch nicht im Sinne eines Vorwurfes an die Siegerstaaten gedacht, sondern berührt eine rein grundsätzliche Frage. An der letzten schweizerischen Juristentagung wurde allerdings erklärt, daß das Legalitätsprinzip bei politischen Strafverfahren nicht unbedingt gelte, das heißt daß bei Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes die Staatsgewalt nicht verpflichtet ist, sofort ein Strafverfahren einzuleiten. Sie kann die weitere Entwicklung abwarten. Der Grundsatz, wonach beim Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes ein Verfahren eröffnet werden muß, ist dadurch auf politischem Gebiet abgeschwächt, ja vielleicht sogar durchbrochen worden. Wenn wir auch diesen Grundsatz anerkennen wollten, so bedeutet es immerhin noch einen großen Schritt bis zu dem Grundsatz, der heute noch im internationalen Recht leider Geltung haben muß; denn dort werden Strafverfahren wegen politischer Delikte meist nicht durchgeführt, weil die tatsächliche Gewalt, solche Verbrechen zu ahnden, fehlt. Es sind also nicht Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Verfahrens maßgebend, sondern die mangelnde Möglichkeit der Durchsetzung des Verfahrens ist ausschlaggebend. Das Hindernis bildet das Fehlen einer internationalen Organisation, welche nicht nur Rechtsgrundsätze aufstellt, sondern sie auch durchsetzt. Solange aber alle Staaten bestrebt sind, nichts von ihrer Souveränität preiszugeben, wird das internationale Recht auf einer primitiven Stufe stehenbleiben. Es wird also nur dann möglich sein, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze durchzusetzen, wenn zufälligerweise der Angeklagte einem schwachen oder besiegten Staat, die Richter und Ankläger einer Großmacht oder den Siegern angehören. Diesen Mangel zu beheben, ist die Aufgabe künftiger Generationen. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß die Schaffung der UNO und der Nürnberger Prozeß den Beginn dazu darstellen können.

Hinweise auf neue Bücher

Herbert Bachmann, Wirtschaftswille und Wert. Verlag A. Francke AG, Bern 1945.

Der Ausgangspunkt des Verfassers, genetisch die Bildung des Wirtschaftswillens im Individuum zu untersuchen und auf die soziale Struktur der Gesellschaft zurückzuführen, ihn aus dem Zusammenhang mit dem Leben der Wirtschaftssubjekte zu verstehen, ist wertvoll und richtig. Auch der Hinweis auf die Tatsache, daß die Tauschabsichten durch die Tauschaussichten bestimmt würden, ist sachlich wertvoll. Aber diese an und für sich wertvollen Grundgedanken werden durch die methodisch unrichtige Arbeitsweise des Verfassers nach und nach in ein Gestrüpp tautologischer Konstruktionen und unübersichtlicher und erkenntnismäßig wertloser Schemata eingebaut, so daß das Ziel, die Kritik der Werttheorie zu ihrer Weiterbildung weiterzutreiben, keineswegs erreicht wird. Viel guter Wille wird vertan in der Fixierung von «L-Programmen», «L-Berichten», «L-Systemen», ohne daß damit mehr als tautologische Behauptungen formuliert worden wären. Die Logik ist auch in geometrischer Verkleidung bloß ein Apparat, der das in anderer Form wiedergibt, was als Voraussetzung eingeworfen wurde.

E. J. W.